

# A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 19.

Breslau, den 13. Mai

1846.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Die diesjährige Commission-Prüfung der vor zwei Jahren und früher mit dem Zeugniß Nr. III. aus dem Schullehrer-Seminar entlassenen Seminaristen und der außerhalb der Seminarien zum Schuldienst Vorbereiteten, wird für die Regierungsbezirke Breslau und Oppeln mit den für den Regierungsbezirk Liegnitz verbunden, am 25. und 26. Mai d. J. im Seminar zu Bunzlau abgehalten werden, und dabei den am 29. Januar c. bei Auflösung des hiesigen evangelischen Schullehrer-Seminars entlassenen Zöglinge des älteren Cursus, welche am Ostertermine d. J. zu prüfen gewesen sein würden, gestattet, zu dieser Prüfung sich zu melden, wosern ihnen die vorgeschriebenen Führungs Atteste von der Seminar-Direktion ertheilt worden sind.

Alle Diejenigen, welche dieser Prüfung sich zu unterziehen beabsichtigen, und sich zu diesem Behuf noch nicht gemeldet, haben diese Meldung ungesäumt mit Beifügung der erforderlichen Zeugnisse an das Königl. Provinzial-Schul-Collegium hieselbst zu richten, und wenn sie nicht abschläglich beschieden werden, sich bis zum 22. Mai d. J. bei dem Herrn Seminar-Direktor Fürbringer in Bunzlau, welchem im Falle der Genehmigung die eingereichten Zeugnisse zugehen werden, in Person zu melden.

Breslau, den 22. April 1846.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.  
v. Wedell.

## B e r o r d n u n g e n u n d B e k a n n t m a c h u n g e n d e r Königl. Regierung.

Die Anlegung neuer Mühlen in mahlsteuerpflichtigen Städten betreffend.

In Gemäßheit der, neben den §§ 27. 28. 38 und 41 der Gewerbeordnung vom 17. Januar v. J. zur Anwendung zu bringenden Bestimmung des § 7 des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 bedarf es in den Städten, welche der Mahlsteuer unterliegen, zur Anlegung einer Mühle, welche mit thierischen Kräften, oder mit Dampf getrieben wird, der Genehmigung des Provinzial-Steuer-

Direktors, indem auf der letztern die, durch den angeführten § 7 der Königlichen Regierung beigelegte Befugniß mit der Verwaltung der indirekten Steuern überhaupt übergegangen ist.

Mit Rücksicht hierauf hat die Königliche Regierung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß jeder, welcher eine Mühle der vorbezeichneten Art im innern oder äußern (§ 14 des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes) Bezirk einer mahlsteuerpflichtigen Stadt anzulegen wünscht, sich deshalb zunächst an den Provinzial-Steuer-Direktor zu wenden, und erst dann, wenn ihm von Letzterem die Erlaubniß ertheilt worden, unter Ueberreichung der, diese Erlaubniß enthaltenden Verfügung die Einleitung des in den §§ 28 und ff. der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verfahrens bei der Königlichen Regierung nachzusuchen habe. Gesuche der gedachten Art, welche ohne Befugung der von dem Provinzial-Steuer-Direktor ertheilten Erlaubniß bei der Königlichen Regierung eingehen, werden nach Umständen zurück zu geben, oder dem Provinzial-Steuer-Direktor zu übersenden sein.

Berlin, den 21. April 1846.

Der Finanz-Minister.

gez. Flottwell.

Für den Minister des Innern.

Im Auftrage

gez. Manteuffel.

An die Königliche Regierung  
zu Breslau.

Vorstehender Ministerialerlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. Mai 1846.

I.

Betreffend die Verabreichung von Bauholz aus Königlichen Forsten.

Nachstehende, im Amtsblatt befindliche Verfügung vom 5. April 1842, wird hiermit zur genauesten Beachtung nochmals mitgetheilt, da fortab streng danach verfahren werden wird.

„Die zum Empfange von Bauholz aus Königlichen Forsten berechtigten Privat-Besitzer und Domainen-Einsassen werden hierdurch nochmals aufgefordert, ihre etwaigen Anträge auf Verabreichung von Bauholz bis zum 15. Juni eines jeden Jahres bei dem betreffenden Ober-Förster anzumelden. Wer diesen Termin verabsäumt, hat es sich selbst beizumessen, wenn die Verabfolgung dieses Holzbedarfs in der darauf folgenden Wadelzeit vom 1. November bis 1. März, wegen der damit verbundenen Vorarbeiten, nicht möglich ist, und auf das zunächst folgende Jahr verwiesen werden muß.“

Breslau, den 21. April 1846.

III.

Die Publikation der Kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen im Neumarkter Kreis durch das Neumarkter Kreisblatt betreffend.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 8. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 32) bestimmen wir hiermit, daß die Kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen im Neumarkter Kreise, künftig durch Abdruck in dem Neumarkter Kreisblatte mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämtliche Verwaltungs- und Justiz-Behörden publicirt werden, mit der Maasgabe, daß mit dem Anfange des achten Tages, nachdem eine dergleichen Verordnung in dem gedachten Blatte abgedruckt worden, selbige im ganzen Kreise für gehörig bekannt gemacht anzunehmen ist und daß die Tage hierbei vom Datum der Nummer des Blattes an und dieses Datum mit eingerechnet, gezählt werden.

Breslau, den 29. April 1846.

I.

Der pensionirte Kreis-Justizrath Fährndrich zu Striegau ist heute als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia,“ auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, über das Mobilien-Feuer-Versicherungs-Wesen, von uns bestätigt worden.

Breslau, den 28. April 1846.

I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die Depositaltage betreffend.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Tage, an welchen bei dem unterzeichneten Ober-Landesgerichte und Pupillen-Collegium Depositat-Geschäfte vorgenommen und Gelder ad depositum gezahlt werden können, in Betreff des Judicial-Depositorii auf Montag, und in Betreff des Pupillar-Depositorii auf Freitag jeder Woche, festgesetzt worden sind.

Breslau, den 2. Mai 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht und Pupillen-Kollegium.

## Bekanntmachung.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium des Innern mittelst Rescripts vom 20. dieses Monats III. 6950 bestimmt: daß die bisherige Einschätzung der Kreise hiesiger Provinz, in die Tabaksteuer für die Periode 1846/8 unverändert beibehalten werde.

Es gehören danach:

- 1) Zur dritten Klasse: die Kreise Frankenstein, Görlitz, Reisse, Lauban, Löwenberg, Breslau, Neumarkt, Glogau, Liegnitz, Fauer, Dels, Namslau, Ohlau, Wartenberg, Leobschütz, Schweidnitz, Münsterberg, Nimpfisch, Strehlen, Striegau, Brieg, Goldberg und Hainau.

- 2) Zur vierten Klasse: die Kreise Hoyerßwerda, Rothenburg, Kreuzburg, Lublinitz, Grottkau, Neustadt, Grünberg, Sagan, Bunzlau, Duppeln, Kosel, Falkenberg, Groß-Strehlitz, Tost-Gleiwitz, Ratibor, Reichenbach, Wohlau, Guhrau, Militsch, Steinau, Trebnitz, Schönau, Rosenberg, Glas, Freistadt, Rybnick, Lüben, Plesß und Waldenburg.

Die Steuer in der dritten Klasse beträgt 4 Egr. und in der vierten Klasse 3 Egr. für sechs Quadrat-Ruthen mit Tabak bepflanzten Acker.

Es wird diese Bestimmung hiermit zur Kenntniß des beteiligten Publikums gebracht, und haben sich hiernach zugleich die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter bei der Erhebung der Steuer nicht allein selbst zu achten, sondern auch die ihnen untergeordneten Geschäftsstellen mit Anweisung zu versehen.

Breslau, den 27. April 1846.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath  
Riemann.

### Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Mit Bezug auf die allgemeinen Bestimmungen vom 8. April 1840 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nachweisung von den im Laufe des Jahres 1845 erfolgten und bei uns gebuchten Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen aller bestehenden Jahres-Gesellschaften, in unserem Bureau sowohl, als bei sämmtlichen Agenturen vom 15. d. M. ab auf 4 Wochen (d. i. bis 15. Juni d. J.) ausliegen wird.

Jedem, der im Jahre 1845 hier oder bei den Agenturen Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen gemacht hat, bleibt es überlassen, sich aus jener Nachweisung zu überzeugen, ob die darin bei seinen Nummern aufgeführten Nachtragszahlungen mit den Quittungen auf den Interimsscheinen übereinstimmen, und sind etwaige Abweichungen so gleich und spätestens innerhalb 4 Wochen nach Auslegung der Liste uns unmittelbar zu melden, indem die Anstalt — unterbleibt eine solche Meldung — nur für die in der Nachweisung aufgeführten Nachtragszahlungen stehen kann.

Die Eingangß erwähnte allgemeine Bekanntmachung vom 8. April 1840 ist auf den ausgelegten Nachweisungen nachrichtlich mit abgedruckt.

Berlin, den 1. Mai 1846.

Direction der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Breslau, den 8. Mai 1846.

E. S. Weiß, Haupt-Agent, Elisabeth-Strasse Nr. 5.